

Anlage 1

Stadt Billerbeck
Fachbereich
Finanzen

25.11.2016

Landesprogramm Gute Schule 2020

Die NRW.BANK stellt den NRW-Kommunen in den Jahren 2017 - 2020 durch das Programm „Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro (500 Mio. € p. a.) zur Verfügung. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und - soweit sie notwendig werden - auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programms aufnehmen (und leistet diese unmittelbar an die NRW.Bank, § 3 II). Die wesentlichen Informationen, die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen, werden nachfolgend zusammengefasst.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in NRW

Zur Verfügung stehende Mittel für die Stadt Billerbeck:

Kreditkontingent 2017-2020: 463.638 € (gesamt)

→ 115.910 € p. a.

Hinweis zum Verteilungsschlüssel: Der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Schlüssel führt dazu, dass der kreisangehörige Raum etwa 150 Mio. € des Gesamtprogramms (7,5 %) weniger erhält als der kreisfreie Raum.

Die Mittel können einmalig mit in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn diese im Auszahlungsjahr nicht angefordert werden. Eine weitere Mitnahme ist nicht möglich, die Mittel würden dann entsprechend verfallen. (§ 2 I)

Förderfähige Maßnahmen:

Die Maßnahmen müssen der Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur dienen (vgl. § 1 I) Der zugrundeliegende Investitionsbegriff ist wiederum weit zu verstehen, sodass sämtliche Sanierungsarbeiten (z. B. auch Anstriche, Reparaturen an Toiletten etc.) umfasst sind. Auch bereits begonnene Maßnahmen können finanziert werden.

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z. B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf.

Hinweis der NRW. Bank: Zum Thema Wirtschaftlichkeit im Hochbau bietet diese kostenlose Beratungsmöglichkeiten an. Zusätzlich gibt es ein ebenfalls kostenloses Excel-basiertes Rechenmodell.

Förderverfahren:

- Maßnahmenabwicklung über die NRW. Bank
 - o Ein formaler Kreditantrag ist bei der NRW. Bank einzureichen (Letztmalige Antragstellung ist bis voraussichtlich 2. November 2020 möglich).
 - Kurze Maßnahmenbeschreibung erforderlich
 - o Ein Verwendungsnachweis ist zu führen (Einreichung der zweckentsprechenden Verwendung der Kredite innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung)
 - o Konzept über die Verwendung der Mittel erforderlich (Ratsbeschluss! Einreichung innerhalb von 30 Monaten)
 - Die Kommunen „erstellen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept, wie sie die im Rahmen des För-

derprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Weiterhin prüfen sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentieren sie in einem Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird.“ (§ 1 II Gesetzesentwurf)

- Jede Kommune, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nimmt, hat **dieses Konzept verpflichtend zu erstellen**. Im Konzept zur Verwendung der eingeräumten Kreditkontingente sind **die Vorhaben (Sanierung, Umbau, Neubau, Digitalisierung) nach Prioritäten zu gliedern** und für die jeweiligen Jahre 2017 bis 2020 darzustellen. Diese **kurze Projektbeschreibung ist für Prüfwzwecke der GPA aufzubewahren**. Über das Konzept beschließt der Rat. Damit soll sichergestellt werden, dass die Festlegung der Vorhaben und deren Priorisierung einer politischen Willensbildung in den Kommunen entspringt. Das Vorliegen des Beschlusses über das Konzept ist der NRW.BANK innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung zu bestätigen. **Daneben ist die Möglichkeit leistungsfähiger Breitbandanschlüsse aller Schulen der Kommune systematisch zu prüfen** mit der Zielsetzung, einen leistungsfähigen Breitbandanschluss sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu installieren. Über das **Ergebnis der Prüfung**, das ebenfalls in einem Konzept dargelegt werden muss, wird die jeweilige Vertretungskörperschaft lediglich **informiert**.
 - Es ist in geeigneter Weise auf die Finanzierung aus Mitteln des Landes NRW sowie der NRW.Bank hinzuweisen.

→ Die Konzepterstellung hat über den FB 60 in Zusammenarbeit mit dem FB 10 zu erfolgen. Vorbehaltlich dieses noch zu erstellenden Konzeptes werden zunächst folgende Maßnahmen für eine Förderung über Gute Schule 2020 im Haushaltsplanentwurf 2017 vorgesehen:

Jahr	Kreditkontingent	Schule	Maßnahme	Kosten
2017				
2018				
2019				
2020				

- Es ist möglich, dass aus dem politischen Raum eine andere Priorisierung gewünscht bzw. von den Schulleitungen andere Wünsche geäußert werden, die in ihren Augen einen höheren Nutzen für die Schülerschaft bedeuten (Digitalisierung usw.).

Haushalterische Veranschlagung:

Siehe dazu den Erlass-Entwurf des MIK

- Erläuterung des Programms Gute Schule im Vorbericht notwendig! (Vorgehensweise usw.)
- Die Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden (gesetzliche Grundlage!?)
- Wenn das Darlehen überwiegend zur Finanzierung von Investitionen dient, handelt es sich um einen Investitionskredit im Sinne des § 86 GO. Wenn das Darlehen hingegen überwiegend zur Finanzierung konsumtiver Maßnahmen verwandt wird, handelt es sich um einen Kredit zur Liquiditätssicherung (§ 89 II GO).

Gez. Lammers

1) zdA „gute Schule 2020“

2) Frau Dirks, Herr Mollenhauer, Herr Messing, Frau Vormann, Herr Wissing zK (per Mail 25.11.2016)